

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
24 (1877)**

33 (16.8.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575735](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575735)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 J.

1877. Donnerstag, 16. August. № 33.

Gefundene Sachen.

1 Kleidschoß, 1 kleiner Korb, 1 Schirmsfutteral, 1 Kinderhut.

Bekanntmachungen.

1) Der Beschluß des Stadtraths vom 24. Juli d. J., betreffend einen mit dem Oberrevisor Schwende als Besitzer der früher Mehrens'schen Gründe auf den Dobben abgeschlossenen Landtausch, liegt vom incl. 14. bis 28. d. M. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht und zu etwaigen Erklärungen Seitens der Gemeindeglieder offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 August 10.
v. Schrenck.

2) Das Repartitions- und Hebungsz-Register einer im künftigen Monat an den Stadtcämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage im 6monatlichen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer liegt vom 14. bis 27. d. M. auf dem Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg, 1877 August 9.
v. Schrenck.

3) Das Repartitions- und Hebungsz-Register einer im künftigen Monat an den Cämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage zur Cassé der Schulacht Bürgerfelde für das Rechnungsjahr 1877/78 im $\frac{5}{12}$ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer liegt vom 14. bis 27. d. M. auf dem Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht Bürgerfeld, 1877 August 9.

v. Schrenck.

4) Dem landwirthschaftlichen Publikum der Stadtgemeinde zur Nachricht, daß eine getreue Nachbildung des gefährlichen Feindes der Landwirthschaft, des sog. Colorado- oder Kartoffel-

felkäfers in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, in der Registratur des Stadtmagistrats besichtigt werden kann.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1877 August 11.
v. Schrenck.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juli 1877 vorgekommenen Eheschließungen Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	10	4
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	10	4
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	—	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	7	4
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	2	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt	42	24
Anzahl der Geborenen überhaupt	45	24
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	39	24
Mehrlings-Geburten	3	—
Geborene derselben	6	—
Knaben	23	10
Mädchen	22	14
lebend { Knaben	23	10
geboren { Mädchen	21	14
tobt { Knaben	—	—
geboren { Mädchen	1	—
Ehelich { lebend { Knaben	20	10
geboren { geboren { Mädchen	18	12
tobt { Knaben	—	—
geboren { Mädchen	1	—

			Stadtgem.	Landgem.
Unehelich geboren	lebend	Knaben	3	—
		Mädchen	3	2
	tobt	Knaben	—	—
		Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

			Stadtgem.	Landgem.
Gestorben überhaupt			41	15
Darunter aufgefundenen Leichen			—	2
Männliche Gestorbene			16	9
Weibliche Gestorbene			25	6
Tobtgeborene				
Knaben			—	—
Mädchen			1	—
Verstorbene Kinder				
unter 5 Jahre alt				
Knaben			3	2
Mädchen			9	1
Ledige				
Männlich			9	5
Weiblich			14	1
Verheirathete				
Männlich			6	3
Weiblich			5	4
Verwitwete				
Männlich			1	1
Weiblich			5	1
Geschiedene				
Männlich			—	—
Weiblich			1	—

Oldenburg, 8. August 1877.

Der Standesbeamte.
Behndke.

Da der bisher zur Aufstellung von Schaubuden, Caroussels etc. benutzte Platz am Stauwall Seitens der Großh. Hausfideicommiss-Direction in freundliche Parkanlagen verwandelt und somit für den erstgedachten Zweck nicht weiter disponibel ist, der Waffenplatz zur Befriedigung aller Reflectanten nicht ausreicht und sonstige passende Plätze, über welche die Stadt zu verfügen hat, nicht vorhanden sind, so hat der Stadtmagistrat beschlossen, fortan bei den Kramermärkten sämtliche Schaubuden, Caroussels etc. ihren Stand auf dem Pferdemarktplatz anzuweisen. Ein Gleiches steht den Schenkbuden bevor, da der Marktplatz für sie keinen Raum bietet und es für unzutraglich erachtet wird, denselben wiederum Plätze an der Gartenstraße einzuräumen.

Das Torfstatut und dessen Handhabung äußern bereits eine sehr wohlthätige Wirkung. Denn während früher von dem mit der Messung betrauten Officialen vielfach bei den

in die Stadt gebrachten Ladungen Untermaaß gefunden wurde, kommt dies jetzt nur noch in vereinzeltten Fällen vor. Hoffentlich gelangen wir noch einmal dahin, daß der Messer überall kein Untermaaß mehr antrifft.

**Der im verflossenen Jahre mit dem Fabrikanten
W. Fortmann neuabgeschlossene Vertrag, betr.
die Beleuchtung der Stadt mit Gas,**

wird in weiteren Kreisen interessiren. Wir lassen denselben daher, so wie er zu Recht besteht, nachstehend folgen:

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Unternehmung.

Der Unternehmer übernimmt für die Zeit vom 1. März 1876 bis zum 20. August 1903 die Beleuchtung der Stadt Oldenburg mittelst Gas.

Er verpflichtet sich, bis zum 1. August 1878 zu den gegenwärtig vorhandenen 279 öffentlichen Laternen mittelst Ausdehnung des Röhrennetzes 137 neue hinzuzufügen, so daß am 1. August 1878 die Gesamtzahl der öffentlichen Laternen 416 beträgt.

Er verpflichtet sich ferner, die 137 neuen Laternen nach näherer Anweisung des Stadtmagistrats aufzustellen; jedoch wird dabei bestimmt, daß die durchschnittliche Entfernung dieser Laternen von einander 45 Meter betragen soll.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl öffentliche Gebäude, als auch Privatwohnungen, welche an den mit Gasröhrenleitung versehenen Straßen und Plätzen liegen, auf Verlangen mit Gas zu versehen.

§ 2.

Wann eine Ausdehnung der Gaserleuchtung verlangt werden kann.

Vom 1. August 1878 an kann die Stadt Oldenburg eine weitere, die vorgängige Ausdehnung des Röhrennetzes erfordernde Vermehrung der öffentlichen Laternen über die Zahl 416 hinaus ohne Zuschuß nur dann verlangen, wenn der jährliche Gesamtverbrauch an Gas in der Stadt den Betrag von 416,000 Kubikmetern übersteigt, und zwar dann auf je volle 1000 Kubikmeter des Mehrverbrauchs eine weitere Laterne; sonst aber, falls oder so weit ein solcher Mehrverbrauch nicht Statt findet, muß von der Stadt so lange, bis derselbe eintritt, ein jährlicher Zuschuß von 10 *M.* für jede weitere Laterne geleistet werden.

Auch für diese Ausdehnung gilt übrigens die Bestimmung, daß die durchschnittliche Entfernung der weiter anzulegenden Laternen 45 Meter betragen soll.

Eine Vermehrung der öffentlichen Laternen innerhalb des bestehenden Röhrennetzes kann seitens der Stadt jederzeit ohne Zuschuß verlangt werden. Die derart neu angelegten Laternen sollen auf die in vorstehender Bestimmung entscheidende Zahl 416 nicht angerechnet werden.

§ 3.

Leuchtstoffe.

Für die Zubereitung des Gases sind nur die besseren deutschen oder englischen Gaskohlen zu verwenden.

Die Verwendung eines anderen Materials zur Gaserzeugung an der Stelle der Steinkohlen bedarf der Genehmigung des Magistrates, welche erteilt werden soll, falls keine polizeilichen Gründe entgegenstehen und die Güte des aus derartigem Material gewonnenen Gases derjenigen des aus den besseren deutschen oder englischen Gaskohlen bereiteten in keiner Weise nachsteht, und dasselbe den sonstigen contractlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4.

Aufgrabungen und Röhrenlegung.

Während der Dauer des Vertrages ist der Unternehmer befugt, in den Straßen und Plätzen der Stadt durch seine Werkleute überall die nöthigen Aufgrabungen zur Legung und Unterhaltung der das Gas leitenden und vertheilenden Röhren jeder Art, ohne Ausnahme, auf seine Kosten und Gefahr bewerkstelligen zu lassen, unterwirft sich dabei jedoch der Aufsicht und den Anordnungen des Stadtmagistrats. Die durch solche Aufgrabungen verursachten Beschädigungen von öffentlichen oder Privatgebäuden, Kanälen, Wasserleitungen und andern Einrichtungen bleiben zur Last des Unternehmers. Diejenigen Theile des Straßenpflasters, welche bei Legung der Leitungsröhren, dem Setzen der Laternenpfähle und bei vorfallenden Reparaturen aufgebrochen werden, hat der Unternehmer unter Aufsicht des Stadtmagistrats auf seine Kosten wieder herzustellen und für die Güte und Dauerhaftigkeit dieser Arbeiten 1 Jahr einzustehen. Es bleibt dem Stadtmagistrat das Recht vorbehalten, falls der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht oder nicht gehörig nachkommt, das Straßenpflaster selbst wieder herstellen und die Kosten ohne Weiteres von dem Unternehmer einziehen oder an den zu leistenden Zahlungen abziehen zu lassen. Von der Vornahme der obgedachten Aufgrabungen

und Herstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist dem Stadtmagistrat bei dem Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 5.

Vorbehalt für die erste Legung der Hauptröhren.

Der Unternehmer hat 8 Tage vor dem Beginn der Weiterführung des Röhrensystems einen Plan einzureichen, aus welchem die Hauptrichtung der Röhren zu ersehen ist. Es soll dem Unternehmer gestattet sein, die Leitungen in der dort verzeichneten Weise auszuführen, wenn vom Stadtmagistrat nicht eine Aenderung angeordnet wird.

§ 6.

Material, Stärke und Dimension der Röhren.

Die Hauptleitungsröhren müssen von gegossenem Eisen sein und eben so, wie die kleinen, das Gas zu Tage fördernden Röhren, sowohl hinsichtlich ihrer Lage, als der Art, wie diese verschiedenen Röhren unter sich verbunden sind, allen Anforderungen entsprechen, welche der Stadtmagistrat in Rücksicht auf die Sanität und öffentliche Sicherheit und zur Vermeidung öfter wiederkehrender Aufgrabungen vorzuschreiben für gut finden wird. Namentlich hat der Unternehmer jedes einzelne Stück der Röhren vor dessen Legung mittelst einer Luft- oder Wasser-Druckpumpe den gewöhnlichen Proben zur Ermittlung seiner Dichtigkeit zu unterwerfen, und soll es dem Stadtmagistrate freistehen, diese Proben controlliren zu lassen.

Rücksichtlich der Dimensionen, sowohl der Hauptleitungsröhren, als der kleinern Röhren, welche das Gas zu Tage fördern, behält sich der Stadtmagistrat die Prüfung und Ertheilung der Zustimmung vor, wobei derselbe jedoch die allgemein üblichen Dimensionen zu überschreiten nicht verlangen wird. Uebrigens ist die gesammte Anlage so einzurichten, daß sie nicht bloß dem muthmaßlichen jetzigen, sondern auch einem künftigen größeren Bedürfnisse völlig genügen kann.

§ 7.

Vorschriften wegen der Arbeiten auf öffentlichem Grunde.

Alle Arbeiten auf öffentlichem Grunde sind nach einem vorzulegenden Plane und ertheilter Zustimmung des Stadtmagistrats in der Art vorzunehmen, daß der Verkehr möglichst wenig leide, auch wenn dadurch die Ausführung kostspieliger wird; auch sollen diese Arbeiten so beschafft werden, daß jede Gefahr und Beschädigung für das Publikum vermieden wird.

§ 8.

Störungen der Gasleitungen.

Wenn Arbeiten an den öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden sollen, wodurch die Gasleitungsröhren beschädigt werden könnten, so wird der Stadtmagistrat den Unternehmer der Gasbeleuchtung hiervon vorher benachrichtigen und seinerseits Sorge tragen, daß diese Arbeiten mit Rücksicht auf die Gasröhren so vorsichtig ausgeführt werden, als wenn diese Röhren Eigenthum der Stadt wären.

Wenn öffentliche Arbeiten, als Neubau von Brücken oder deren Reparatur, Veränderungen, Ausbesserungen oder Umbau von Straßen, oder was sonst an öffentlichen Arbeiten vorgenommen werden mag, eine Verlegung der Gasröhren oder Maßregeln zur Sicherstellung derselben oder Verletzung einzelner Laternen erforderlich machen, so ist der Unternehmer verpflichtet, dies auf seine Kosten zu bewerkstelligen. Sind die Arbeiten der Art, daß dadurch die Beleuchtung an einer Stelle unterbrochen werden dürfte, so soll der Unternehmer womöglich 14 Tage vor Anfang der Arbeiten davon in Kenntniß gesetzt werden, damit von seiner Seite zeitig auf Mittel, jene Unterbrechung zu verhindern, Bedacht genommen werden kann.

In diesen, wie in anderen unvorhergesehenen Fällen, welche theilweise und momentane Unterbrechungen der Beleuchtung durch Gas veranlassen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß an den betreffenden Stellen, so lange es erforderlich ist, die Gasbeleuchtung durch eine anderweitige, dem Stadtmagistrate genügend erscheinende Beleuchtung ersetzt werde, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

§ 9.

Keine Gewähr für Beschädigungen von Seiten der Stadt.

Wegen irgend welcher zufälliger oder durch dritte verschuldeter Beschädigungen der Anstalt kann die Stadt auf Schadenersatz nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt, wenn durch Arbeiten, welche nicht städtische Behörden oder Privatpersonen nach erfolgter Ermächtigung seitens des Magistrats vornehmen lassen, eine momentane Begräumung der das Gas leitenden Röhren oder anderer Theile des Beleuchtungsapparats erforderlich wird. In diesen Fällen soll die Begräumung sowohl als die Wiederherstellung nur von den Werkleuten des Unternehmers und auf Kosten desjenigen Theils geschehen, in dessen Interesse die Arbeit ausgeführt wird.

Der Stadtmagistrat erklärt, bei Beschädigungen des zur öffentlichen Beleuchtung erforderlichen Apparats, als Laternen-

und Röhrenleitungen, zur Erlangung des Thäters behülflich zu sein und seine Officianten anzuweisen, diese Gegenstände in ähnlicher Weise zu überwachen, als wenn es städtisches Eigenthum wäre, ohne sich dadurch irgendwie zu einer Entschädigung aus städtischen Mitteln zu verpflichten.

§ 10.

Feuer- und baupolizeiliche Aufsicht.

Die Fabrik, die Gasreservoir, sowie überhaupt das gesamte Unternehmen stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden. Der Unternehmer ist in dieser Beziehung den Verfügungen derselben in obrigkeitlicher, feuer- wie baupolizeilicher Hinsicht, sowie überhaupt den bestehenden Verordnungen wegen Feuergefährdung und öffentlicher Sicherheit unterworfen. Von den Behörden geforderte Aufklärungen sind unweigerlich zu geben.

Eine Verlegung der Gasanstalt außerhalb des Districts der Stadt bedarf der Genehmigung des Magistrats.

§ 11.

Welche Kosten dem Unternehmer zur Last fallen.

Die Kosten der erforderlichen Erweiterung der Gasanstalt, der etwa nothwendig werdenden Aenderung, Versetzung oder Verlegung und der Unterhaltung des zur Erleuchtung erforderlichen Apparats, die Legung der Leitungs- und Vertheilungsröhren, die Anschaffung der Candelaber, Laternenarme und neuer Laternen, die Aufstellung und Anheftung derselben, überhaupt alle durch die Ausführung des Erleuchtungssystems herbeigeführte Ausgaben, einschließlich der Besoldung des Anzündepersonals, fallen dem Unternehmer zur Last. Bei Erleuchtung öffentlicher Gebäude und Privatwohnungen hat der Unternehmer die Anlage, welche sein Eigenthum bleiben muß, bis an die Grenze des Grundstücks zu beschaffen.

Eine Vereinbarung wegen der Kosten dieser Anlage bleibt dem Unternehmer mit den Betheiligten zu treffen vorbehalten.

Die der Stadt gehörenden Candelaber werden, soweit sie sich zur Gasbeleuchtung eignen, von dem Unternehmer zu einem dem Werthe entsprechenden Preise übernommen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Gasanstalt mit einer anständigen Befriedigung zu versehen.

Zum Zwecke der Regulirung der Abwässerungs-Verhältnisse durch Anlegung eines unterirdischen Canals in der Bahnhofstraße ist der Unternehmer bereit, die Kosten der Anlegung eines solchen unterirdischen Canals in der Strecke der Bahnhofstraße von Klävemanns Gründen an seinen eigenen Gründen entlang bis zur Rosenstraße und quer durch die letztere zu tragen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur Oberbürgermeister v. Schrenck.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.